

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Stadtarchiv Reinheim

Stand: 01.01.2003

§ 1 - Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv Reinheim hat die Aufgabe, das städtische Archivgut zu verwahren, zu ordnen, zu erschließen sowie für dienstliche Zwecke, wissenschaftliche Forschungen und städtische Kulturarbeit zu verwerten.
- (2) Das Stadtarchiv Reinheim unterhält eine Archivbibliothek (Präsenzbibliothek). Es sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt und ihres Umlandes bedeutsamen Dokumentationsunterlagen (Bild- und Schriftgut, Karten, Pläne, Ton- und Datenträger etc.).
- (3) Das Stadtarchiv Reinheim fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte durch Beratung, Auskünfte, Veröffentlichungen, Ausstellungen und in anderer geeigneter Form.

§ 2 - Benutzungsberechtigung

- (1) Das Stadtarchiv Reinheim kann jedermann benutzen, der ein berechtigtes Interesse hat, das auf Verlangen glaubhaft zu machen ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einsichtnahme in die Bestände des Stadtarchivs Reinheim besteht nicht.
- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs Reinheim gelten :
 - a) Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal,
 - b) Einsichtnahme in eigene Bestände des Archivs,
 - c) Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs,
 - d) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen archivischen Hilfsmittel sowie in die Archivbibliothek.

§ 3 - Benutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Bestände des Stadtarchivs Reinheim wird auf Antrag durch den Archivleiter erteilt.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag vollständig auszufüllen und sich durch seine Unterschrift zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einzuhalten
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt bzw. widerrufen werden, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt.
- (4) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand.
- (5) Archivalien sind von der Benutzung ausgeschlossen, wenn
 - a) gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen der abgebenden Ämter einer Benutzung entgegenstehen oder wenn sie Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
 - b) durch die Benutzung Rechte Dritter oder Interessen der Stadt Reinheim verletzt werden könnten,
 - c) der Antragsteller dieselben benutzen will, um sich in einem Rechtsstreit gegen die Stadt Reinheim Unterlagen zu beschaffen,
 - d) mit Eigentümern bzw. Vorbesitzern von Archivalien und Sammlungen nichtstädtischer Herkunft entgegenstehende Vereinbarungen getroffen wurden.
- (6) Archivalien können von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a) besonders wertvoll sind oder wegen ihres Erhaltungszustandes bei einer Benutzung gefährdet erscheinen,
 - b) aus innerbetrieblichen Gründen nicht benutzbar sind.
- (7) Die Benutzung von amtlichem Archivgut, das jünger als 40 Jahre ist, bedarf einer Sondergenehmigung des Magistrats.
- (9) Der Benutzer verpflichtet sich, bei der Verwertung der aus den Archivalien gewonnenen Erkenntnisse die Interessen und Rechte der Stadt Reinheim sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten und gegebenenfalls für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einzustehen.

§ 4 - Ort und Zeit der Benutzung

Die Bestände des Stadtarchivs Reinheim können nur während der festgesetzten Öffnungszeiten benutzt werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

§ 5 – Ausgabe und Behandlung der Archivalien

- (1) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine beschränkte Anzahl von Archivalien vorgelegt werden. Die bestellten Archivalien sind am Ende der täglichen Benutzungszeit zurückzugeben. Sie können für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden.

(2) Die vorgelegten Archivalien sind sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivalien zu beschädigen z.B. Striche und Bemerkungen anzubringen, verblaßte Stellen nachzuziehen, zu radieren oder Archivalien als Schreibunterlage zu verwenden.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden an Archivalien, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

§ 6 - Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen der benutzten Archivalien.

(2) Das Stadtarchiv Reinheim übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

§ 7 - Belegexemplare

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, von Arbeiten, die unter Verwendung von Archivalien des Stadtarchivs Reinheim verfaßt worden sind, diesem sofort nach der Veröffentlichung einen Abdruck bzw. eine Kopie kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten wie etwa Examensarbeiten.

(2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivalien des Stadtarchivs Reinheim, so hat der Benutzer diesem kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu. In jedem Fall ist die Drucklegung einer solchen Arbeit dem Stadtarchiv unter genauer Angabe der bibliographischen Daten anzuzeigen.

§ 8 - Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen jeder Art bedarf der Genehmigung des Archivleiters. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Quelle verwendet werden.

(2) Von jeder Reproduktion und von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv Reinheim auf Verlangen ein Belegexemplar zu überlassen.

(3) Die Urheberrechte verbleiben beim Stadtarchiv Reinheim

(4) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien ist nur möglich, wenn die schriftliche Genehmigung des Eigentümers vorliegt.

§ 9 - Versand von Archivgut

(1) Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Archivalien für eine im Einzelfall festzulegende Frist in beschränktem Umfang und soweit ihr Erhaltungszustand es zuläßt, an auswärtige Archive und Bibliotheken, die eine sachgemäße Behandlung gewährleisten, versandt werden

(2) Von einem Versand sind in der Regel ausgeschlossen: Urkunden und alle besonders wertvollen oder häufig gebrauchte Archivalien.

(3) Zum Versand freigegebene Archivalien sind angemessen zu versichern.

(4) Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Benutzer.

§ 10 – Benutzung fremder Archivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven übersandt werden, gelten die Bedingungen dieser Ordnung, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten des Versandes und die anfallenden Gebühren trägt allein der Benutzer.

§ 11 - Entscheidungen im Einzelfall

Die Entscheidungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung trifft im Einzelfall, mit Ausnahme des § 3 Absatz 7, der Archivleiter. Dieser regelt auch alle weiteren Einzelheiten des Benutzungsverfahrens.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.